

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

Digitalisierter Austausch von Willenserklärungen

Das Recht unterliegt wie jeder Lebensbereich den Veränderungen durch die Digitalisierung und damit dem digitalen Wandel. Diese Entwicklung erlangt insbesondere vor dem Hintergrund eines zunehmenden Internethandels Bedeutung, durch den eine Vielzahl von Rechtsgeschäften online bzw. über das Internet durchgeführt werden. Wurden Dokumente früher noch ausgedruckt und per Post versendet, haben sich heute elektronische Übertragungsmöglichkeiten, wie es beispielsweise bei E-Mails der Fall ist, etabliert. Die Bundesregierung hat dieser Entwicklung im Jahr 2001 durch die Einführung des § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) (BGBl. I S. 1542) Rechnung getragen und zuletzt 2017 eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht (BGBl. I S. 2745). Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch nach Ansicht der Fragesteller, wie sich die Digitalisierung auf den Rechtsstatus versendeter Willenserklärungen und Urkunden auswirkt. Fraglich ist, ob die gesetzlich geregelten Wege, eine Willenserklärung i.S.v. § 126a BGB elektronisch und rechtlich verbindlich abzugeben, für Bürgerinnen und Bürgern beim alltäglichen Gebrauch praktikabel sind. Zudem gibt es nach wie vor Ausnahmereiche, die nicht von der elektronischen Möglichkeit erfasst sind. Ob somit dem Bürger der Rechtsverkehr tatsächlich erleichtert wird, ist nach Auffassung der Fragesteller weiterhin fraglich.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Inwiefern hat die Bundesregierung die Wirkung und den Nutzen des § 126a BGB hinsichtlich der praktischen Anwendung und Bedeutung evaluiert?
 - a) Wie beurteilt die Bundesregierung die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 126a Absatz 1 BGB auf ihren Nutzen?

- b) Hat diese aus Sicht der Bundesregierung eine praktische Bedeutung erlangt?
 - c) Wie verbreitet ist die elektronische Signatur im Rechtsverkehr nach Kenntnis der Bundesregierung?
 - d) Besteht aus Sicht der Bundesregierung eine Diskrepanz im Verhältnis von praktischer Anwendbarkeit der elektronischen Signatur und den damit möglichen Rechtsgeschäften?
 - e) Inwiefern hat sich die Einführung der elektronischen Form von Willenserklärungen aus Sicht der Bundesregierung auf den Rechtsverkehr ausgewirkt, und welche praktischen Veränderungen sind dadurch eingetreten?
2. Stehen nach Ansicht der Bundesregierung dabei die Sicherheitsanforderungen und der Kostenaufwand mit der tatsächlichen Nutzbarkeit im Verhältnis?
3. Welches Verbesserungspotential sieht die Bundesregierung bei der bereits gesetzlich verankerten, qualifizierten elektronischen Signatur?
4. Wie viele gültige Personalausweise befinden sich aktuell im Besitz von Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern?
- a) Wie viele davon sind für elektronische Zwecke, beispielsweise die elektronische Verifizierung, nutzbar?
 - b) Wie viele Bundesbürgerinnen und Bundesbürger nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung die elektronische Verifizierungsfunktion des Personalausweises?
5. Wie plant die Bundesregierung, die Chancen der Digitalisierung im Bereich des Austausches von Willenserklärungen im Rechtsverkehr konkret zu nutzen?
- a) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung diesbezüglich?
 - b) Welche Maßnahmen wurden von der Bundesregierung diesbezüglich bereits umgesetzt?
 - c) Welche Maßnahmen der Bundesregierung befinden sich derzeit in der Umsetzung?
6. Gibt es seitens der Bundesregierung Bedenken, eine weitere Digitalisierung des Austausches von Willenserklärungen durch gesetzgeberische Maßnahmen voranzutreiben?
- a) Wenn ja, welche Bedenken bestehen seitens der Bundesregierung?
 - b) Wenn nein, plant die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen, um einen digitalen Austausch von Willenserklärungen im Rechtsverkehr weiter auszugestalten?
7. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur gesetzlichen Implementierung von Alternativen zur qualifizierten elektronischen Signatur?
- a) Wenn ja, wie sollte diese ausgestaltet sein?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 23. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion